

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 2. April 2009

Seit der III. Tagung der 24. Landessynode im November 2008 sind die in der Anlage aufgeführten Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 75 Buchst. c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind.

Die Anlage I enthält einen Antrag, über dessen weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Sein Verfahrensantrag wird der Landessynode hiermit vorgelegt.

Die Anlage II enthält einen Antrag, der im vereinfachten Verfahren nach § 43 Abs. 3 der Geschäftsordnung behandelt worden ist.

Schneider
Präsident

A N L A G E I

Antrag an die Landessynode

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf
vom 14. Januar 2009

betr. Änderung des Abstimmungsverfahrens im Kirchenkreistag;
§§ 8 und 21 der Kirchenkreisordnung

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Rechtsausschuss zur Beratung

ANLAGE I

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf
vom 14. Januar 2009
betr. Änderung des Abstimmungsverfahrens im Kirchenkreistag;
§§ 8 und 21 der Kirchenkreisordnung

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 27. Januar 2009:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landessynode wolle beschließen, für Abstimmungen im KKT ein doppeltes Abstimmungsverfahren mit Wichtung der Gemeinden und der Anzahl der vertretenen Gemeindeglieder für alle Gemeinden einzuführen.

Begründung:

Nach dem derzeitigen Abstimmungsverfahren werden große Gemeinden benachteiligt. Eine Fusion von zwei oder mehr Gemeinden zu einer Großgemeinde zöge erhebliche Nachteile nach sich. Es könnten z.B. ca. 12000 Gemeindeglieder, = 5 Stimmen im KKT, durch zwei kleine Gemeinden mit je 1500 Gemeindegliedern, = 6 Stimmen im KKT, mühelos überstimmt werden. Sprich: 3000 Gemeindeglieder überstimmen 12.000 Gemeindeglieder. Das derzeitige Verfahren motiviert eher zu Gemeindeteilungen als zu den gewünschten Zusammenführungen.

Umsetzung:

§ 8 müsste wie folgt ergänzt werden:

Dem KKT gehören an:

1. bei Kirchengemeinden mit bis zu 1500 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes,
2. bei Kirchengemeinden mit mehr als 1500 und bis zu 3000 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes und ein weiteres Gemeindeglied,
3. bei Kirchengemeinden mit mehr als 3000 und bis zu 6000 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes und zwei weitere Gemeindeglieder,

4. bei Kirchengemeinden mit mehr als 6000 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes und drei weitere Gemeindeglieder.

Beträgt die Zahl der Mitglieder nach Nummern 1 bis 4 nicht mehr als 50, so kann der Kirchenkreistag spätestens in seiner letzten Sitzung vor der Neubildung beschließen, dass jede Kirchengemeinde ein weiteres Gemeindeglied entsendet. Unter den Mitgliedern nach den Nummern 2 bis Nummer 4 muss aus jeder Kirchengemeinde jeweils ein Pastor oder eine Pastorin sein. Die übrigen Mitglieder nach den Nummern 2 bis 4 dürften keine Pastoren oder Pastorinnen sein. Die genannten Gemeindeglieder werden von dem Kirchenvorstand gewählt; sie können auch dem Kirchenvorstand angehören. Ist ein Gemeindebeirat gebildet worden, so findet die Wahl in einer gemeinsamen Sitzung des Kirchenvorstandes mit dem Gemeindebeirat statt.

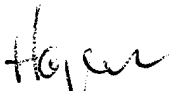
§ 21 KKO müsste ergänzt werden:

Der Kirchenkreistag fasst seine Beschlüsse

1. mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder und
2. mit der Mehrheit der durch die Gemeinden, die dem Beschluss zugestimmt haben, vertretenen Gemeindeglieder

Stimmenthaltungen sind zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



(Hagen)
Superintendent, Vors.

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**

Anwesend	Wunstorf ,den	14. Januar 2009
Vorsitz:	Superintendent Hagen	
Weitere Mitglieder des	Dr. Butenschön, Herr Cors, Herr Jacob, Frau Peters, Frau Sander, Frau	
KKV:	Wortmann, Dr. Zimmermann, Herr Zöllner	

Antrag Region-Süd-Stadt an Synode wegen KKT

Der Kirchenkreisvorstand beschließt den Antrag an die Synode bezüglich der Abstimmungen im KKT mit der Wichtung der Gemeinden und der Anzahl der vertretenen Gemeindeglieder für alle Gemeinden einzuführen. In dem Antrag wird lediglich ein Satz gestrichen, und zwar:
 „Die Vertreter einer Gemeinde können das Stimmrecht nur gemeinsam ausüben.“

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss wurde ordnungsgemäß gefasst und die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt



Neustadt ,den 09.02.2009

Der Ev.-luth. Kirchenkreisvorstand

..... , Vorsitz

A N L A G E II

Antrag, der gemäß § 43 Abs. 3 der Geschäftsordnung behandelt worden ist

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen
vom 20. November 2008

betr. Einführung der Doppik; Umstellung des kirchlichen Rechnungswesens

Überwiesen an den Finanzausschuss als Material

A N L A G E II

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen
vom 20. November 2008
betr. Einführung der Doppik; Umstellung des kirchlichen Rechnungswesens

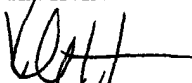
Schreiben der Leiterin des Kirchenkreisamtes Göttingen-Münden
vom 15. Dezember 2008:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 20.11.2008 hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen beschlossen, einen Antrag auf Aussetzung der Einführung der Doppik an die Landessynode zu stellen.

Einen entsprechenden Protokollbuchauszug übersenden wir –wie telefonisch besprochen- anbei mit der Bitte um Weiterleitung zur Beratung an die Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen


(Klett)

Anlagen

Anlage 1**Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll
des Kirchenkreisvorstandes Göttingen**Anwesend:

Stellvertr. Vorsitzender: Herr Dr. Wischnowsky
und 8 Kirchenkreisvorstandsmitglieder

Göttingen, 20.11.2008

10. Finanzsatzung**10.2. Aussprache zur Einführung der Doppik im Kirchenkreis Göttingen**

Frau Schmidt-Glawatz berichtet, dass von einigen anderen Kirchenkreisen Anträge auf Aussetzung der Doppik an die Landessynode gestellt worden sind. Diese Anträge werden teilweise mit zweifelhafter Sinnhaftigkeit der Doppik begründet, ein Antrag des Kirchenkreises Laatzten-Springe ist jedoch auch vor allen Dingen auf eine Verschiebung der Doppik ausgerichtet; der Kirchenkreis würde gerne abwarten, bis Ergebnisse über die Einführung der Doppik aus den Modellämtern vorliegen, um dann also ca. Mitte 2010 Ende 2010 fundiert über eine Einführung der Doppik entscheiden zu können.

Bei Einhaltung des bisherigen Zeitplanes der Landeskirche ist diese fundierte Entscheidung nicht möglich, da die ersten Schritte zur Einführung der Doppik bereits begonnen werden müssten, bevor Ergebnisse aus den Modellämtern vorliegen.

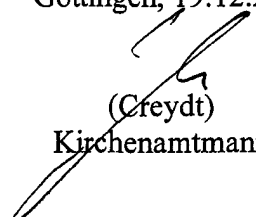
Frau Klett ergänzt hierzu, dass auch die ersten Arbeiten zur Einführung der Doppik und die Öffentlichkeitsarbeit dadurch enorm erschwert werden, dass von Seiten der Landeskirche bislang nur sehr wenig Unterstützung (Fortbildungen, Unterlagen etc.) gegeben wird. So fehlen gegenwärtig auch noch Entscheidungen darüber, welche Computer-Programme genutzt werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Kirchenkreisvorstand, einen Antrag auf Aussetzung der Einführung der Doppik an die Synode zu stellen (s. Anlage).

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.



Göttingen, 19.12.2008


(Creydt)
Kirchenamtman

Anlage 2

Anlage zum KKV-Protokoll vom 20.11.2008

Antrag des Kirchenkreisvorstandes Göttingen an die 24. Landessynode**Grundsatz:**

Der Kirchenkreisvorstand Göttingen begrüßt grundsätzlich den Prozess der Reform des Rechnungswesens in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und die damit verbundene Umstellung auf ein neues Rechnungswesens. Er unterstützt die Einführung eines Rechnungswesens im kirchlichen Bereich, das sich den Standards der kaufmännischen Rechnungslegung annähert und erkennt damit die Notwendigkeit der Einführung, eines ressourcenverbrauchsorientierten Rechnungskonzeptes mit der Möglichkeit periodengerechter Darstellung von Ressourcenaufkommen und –verbrauch. Für den kirchlichen Bereich bedarf es einer individuellen Lösung, die die innerkirchlichen Besonderheiten berücksichtigt und speziell auf den Nutzer-/Anwenderkreis (ehrenamtliche Entscheidungsträger) zugeschnitten ist.

Rahmenbedingungen:

- Erste Ergebnisse aus den zwei Pilotämtern inkl. der Erfahrungen aus dem Jahresabschluss sind erst nach dem 31.12.2009 zu erwarten. Da selbst bei Auswahl des spätestmöglichen Einführungszeitpunktes bereits vor dem 31.12.2009 mit den Vorarbeiten begonnen werden muss, kann hier nicht auf die Erfahrung aus den Testämtern zurückgegriffen werden.
- Bisher liegt kein Schulungskonzept vor. Im Sinne einer vorausschauenden Personalplanung und unter Berücksichtigung der durch Stellenabbau und Zusammenlegung von Verwaltungsstellen bedingten Mehrbelastungen und Veränderungen ist es notwendig, Mitarbeiterschulungen frühzeitig zu planen, um sie reibungslos in den Geschäftsablauf zu integrieren.
- Begleitung und Beratung der Kirchenvorstände und der Verwaltungsstellen kann aufgrund der personellen Ausstattung nur bedingt durch das Landeskirchenamt geleistet werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Kirchenkreisvorstand Göttingen am 20.11.2008 beschlossen, folgenden Antrag an die 24. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu stellen:

Die Landessynode möge beschließen, das Landeskirchenamt aufzufordern, die Umstellung auf Doppik vorerst auszusetzen, um

- 1. die Ergebnisse und Erfahrungen der Testkirchenkreisämter abzuwarten und**
- 2. die Auswertung dieser Ergebnisse in einem ausführlichen Bericht des Landeskirchenamtes der Landessynode vorzulegen.**

Das Landeskirchenamt wird aufgefordert, im Rahmen der Evaluation die Alternativen (erweiterte Kameralistik oder kaufmännische Buchführung) erneut zu prüfen und auch hierzu der Landessynode vorzutragen.